

BASF SE, 67056 Ludwigshafen, Deutschland

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

bahrmann@drsc.de

21.08.2018
FFR – D 105/BC0308
Albert Hasselmeyer
Tel.: +49 621 60-23147
Fax: +49 621 66-46120
albert.hasselmeyer@basf.com

Seite 1 von 2

Stellungnahme zum Entwurf der DRSC-Interpretation (IFRS) Nr. 1 zur Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

Liebe Frau Bahrmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf der oben genannten Interpretation und beantworten Ihre beiden Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Anwendung von IAS 37 auf die Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen im deutschen Rechtskontext

BASF gehört zu den Unternehmen, die ertragsteuerliche Nebenleistungen als Bestandteil der Steuern vom Einkommen und Ertrag ausweisen. Wir halten diese Darstellung auch weiterhin für sachgerecht und im Einklang mit den IAS/IFRS und lehnen daher unter Berücksichtigung folgender Argumente die Anwendung des IAS 37 für die Bilanzierung ertragsteuerlicher Nebenleistungen ab.

Abhängigkeit vom Gewinn und ökonomischer Gehalt der steuerlichen Nebenleistungen

Die Argumentation des DRSC stützt sich maßgeblich auf die nicht ausreichende Abhängigkeit der ertragsteuerlichen Nebenleistungen vom zu versteuernden Gewinn. Wir sind der Auffassung, dass mit der Abhängigkeit der ertragsteuerbezogenen Zinsen von einer unmittelbar gewinnabhängigen Steuerschuld auch ein ausreichender Zusammenhang mit dem Gewinn besteht. Andere Steuerformen, wie Quellensteuern auf Dividenden, werden ebenfalls i.S.d. IAS 12 als Steueraufwand ausgewiesen, obwohl sie nur mittelbar gewinnabhängig sind. Auch Strafzahlungen werden in den meisten Jurisdiktionen in Abhängigkeit von der Steuerschuld bemessen und sind daher mittelbar vom zu versteuernden Gewinn abhängig.

Ein weiteres Argument des DRSC ist der wirtschaftliche Gehalt von ertragsteuerlichen Nebenleistungen. Sie sollen sowohl Liquiditätsvorteile bzw. -nachteile ausgleichen als auch den ordnungsgemäßen Gang des Besteuerungsverfahrens sicherstellen. Die Interpretation des DRSC legt einen Ausweis der Zinsen auf Ertragsteuerforderungen und -verbindlichkeiten im Finanz- bzw. Zinsergebnis nahe.

Auch wenn sich in den IAS/IFRS keine allgemeingültige Definition des Zinsergebnisses findet, ist es eine wichtige Kennzahl zur Finanzierungspolitik des Unternehmens, maßgeblich beeinflusst durch Rating und Kapitalmarktlage. Zinsen auf Ertragsteuern sind hingegen nicht durch die Finanzierungspolitik eines Unternehmens beeinflussbar. Der vom Steuergesetzgeber festgelegte Zinssatz von 6 % liegt im aktuellen Niedrigzinsumfeld deutlich über den tatsächlichen Fremdkapitalkosten.

BASF SE
67056 Ludwigshafen, Deutschland

Telefon: +49 621 60-0
Telefax: +49 621 60-42525
E-Mail: global.info@basf.com
Internet: www.basf.com

Sitz der Gesellschaft:
67056 Ludwigshafen

Registergericht:
Amtsgericht Ludwigshafen
Eintragungsnummer: HRB 6000

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jürgen Hambrecht

Vorstand:
Martin Brudermüller, Vorsitzender;
Hans-Ulrich Engel, stellv. Vorsitzender;
Saori Dubourg, Sanjeev Gandhi, Michael Heinz,
Markus Kamieth, Wayne T. Smith

DRSC e.V.
Frau Cornelia Bahrmann
bahrmann@drsc.de
Berlin

21.08.2018

Seite 2 von 2

Stellungnahme zum Entwurf der DRSC-Interpretation (IFRS) Nr. 1 zur Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

Auch der Bemessungszeitraum für die Zinsen auf Ertragsteuern ist nicht von der Finanzlage des Unternehmens abhängig. Neben der Höhe der Steuerschuld wirken sich vielmehr der Umfang von Steuervorauszahlungen, der Zeitpunkt des Zugangs von Steuerbescheiden und andere Aspekte des Besteuerungsverfahrens maßgeblich aus.

Strafzahlungen werden in einigen Ländern aktiv zur Alimentierung des Staates verwendet und haben damit den Charakter von Steuern. Deren Ausweis als sonstiger betrieblicher Aufwand würde das Ergebnis aus der operativen Tätigkeit des Unternehmens genauso verfälschen wie der Ausweis von Zinsen auf Ertragsteuern das Zinsergebnis.

Gruppeneinheitliche Darstellung

Die Position des DRSC bezieht sich explizit auf die Darstellung im deutschen Rechtskontext. Als globaler Konzern ist BASF auf eine konzernweit einheitliche Bilanzierung angewiesen, um das Verständnis des Abschlusses für den Bilanzleser nicht zu gefährden. Selbst wenn die Anwendung von IAS 12 für den deutschen Rechtsraum angemessen wäre, ließe sich dieser Ansatz nicht zwangsläufig auf andere Jurisdiktionen übertragen und würde eine Einzelfallbetrachtung erfordern. Ggf. müssten dann vergleichbare Zahlungen unterschiedlich im Konzernabschluss dargestellt werden, nur weil keine vergleichbar differenzierte Veranlagung durch die Steuerbehörden erfolgt.

Zu Frage 2: Übergangsvorschriften – eine Methodenänderung

Wir teilen die Einschätzung des DRSC nicht, dass die vorgeschlagene Änderung eine Methodenänderung darstellt.

Gem. IAS 8.14 ist eine Methodenänderung nur dann zulässig, wenn diese aufgrund der Änderung eines Standards erforderlich ist, oder dadurch der Abschluss zuverlässigere und relevantere Informationen zur Verfügung stellt. Erstere Begründung scheidet wegen mangelnder Änderung der relevanten Standards aus. Eine verbesserte Darstellung der Vermögens- Finanz- oder Ertragslage ist unseres Erachtens ebenfalls nicht gegeben (siehe Anmerkungen zu Frage 1).

Wir schließen uns der vom DRSC vorgeschlagenen Interpretation steuerlicher Nebenleistungen nicht an und schlagen vor, den Ausweis als Steuern vom Einkommen und Ertrag weiterhin zuzulassen bzw. von einer Interpretation ganz abzusehen.

BASF SE

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read "Ehrhardt".

Ehrhardt

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read "Hasselmeyer".

Hasselmeyer